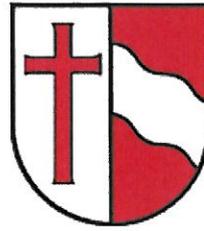




Bellikon



Künten



Remetschwil



Stetten

# Feuerwehr Regio Heitersberg-Reusstal

---

## Einsatzkostentarif

Gültig ab 01. Januar 2011

## Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinden Bellikon, Künten, Stetten und Remetschwil, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 / 5. März 1996 (SAR 580.100) beschliessen:

	Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
<b>§1 Entschädigung für Hilfeleistung</b>		
<sup>1</sup> Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen		
1. Einsatz, je Person und Stunde	--.--	50.--
2. Retablierung, je Person und Stunde	--.--	50.--
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	25.--	--.--
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5 t	50.--	30.--
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3.5 t bis 12 t	150.--	50.--
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	280.--	140.--
4. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängelleitern, Materialanhänger u.a.	30.--	20.--
c) Ausrüstung:		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	15.--	--.--
2. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.	--.--	20.--
3. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Schlauch	8.--	--.--

<sup>2</sup>Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeindekosten abgegolten.

<sup>3</sup>Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

## §2 Fehlalarm

<sup>1</sup>Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

<sup>2</sup>Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte  
sowie für Material- und Gemeindkosten, pauschal 200.--

b) Personalkosten, je Person und Stunde 50.--

## §3 Entschädigung von Dienstleistungen

<sup>1</sup>Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss §1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch die Feuerwehrkommission auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

<sup>2</sup>Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

## §4 Inkrafttreten

Dieser Einsatzkostentarif tritt am 01. Januar 2011 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Tarife.

Genehmigt an der Einwohnergemeinde-  
versammlung vom 29.06.2010  
Rechtskräftig seit 13.08.2010

GEMEINDERAT BELLIKON  
Der Gemeindeammann Der Gemeindegeschreiber



Genehmigt an der Einwohnergemeinde-  
versammlung vom 18.06.2010  
Rechtskräftig seit 26.07.2010

GEMEINDERAT KÜNTEN  
Der Gemeindeammann Der Gemeindegeschreiber



Genehmigt an der Einwohnergemeinde-  
versammlung vom 21.06.2010  
Rechtskräftig seit 13.08.2010

GEMEINDERAT REMETSCHWIL  
Der Gemeindeammann Der Gemeindegeschreiber



Genehmigt an der Einwohnergemeinde-  
versammlung vom 17.06.2010  
Rechtskräftig seit 23.07.2010

GEMEINDERAT STETTEN  
Der Gemeindeammann Der Gemeindegeschreiber

